

Präsident: Eine Frage ist bei Punct 12. nicht zu richten.

Referent Bürgermeister Schill trägt nun den 13. und letzten Punct vor, und

der Präsident bemerkt: Jetzt würde nun, da auf den 13. Punct eine Frage nicht zu stellen ist, die Frage auf das Dekret durch Namensaufruf zu richten sein. Es wird einstimmig genehmigt, und der Präsident fährt fort: Nun würde die Sache an die II. Kammer durch Protokollauszug auf dem gewöhnlichen Wege zu bringen sein. Die Kammer hat aus dem 13. Puncte vernommen, daß die Stände aufgefordert werden zur fernern Verwaltung für das Staatsschuldenwesen Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählen, wobei diesmal die Mehrzahl von der I. Kammer zu wählen ist. Ich muß zuvörderst auf das Gesetz selbst und zwar auf die §§. 7 und 8. desselben verweisen, denn die Wahl eines Mitgliedes aus der Lausitz wird nicht mehr nöthig, weil diese Interessen jetzt verschmolzen sind. Das vorige Mal wurden hier als Hauptdeputirte erwählt: Herr Bürgermeister Hübler und Herr v. Reiboldt; Herr v. Reiboldt ist ausgeschieden; sodann wurden als Stellvertreter erwählt: Herr Vicepräsident D. Deutrich und Herr v. Beust.

v. Carlowitz: Ich irre vielleicht, wenn ich glaube, daß irgendwo die Bestimmung vorhanden ist, daß ein Mitglied der Deputation immer hier anwesend sein müßte.

Staatsminister v. Beshau: Es ist eine definitive Bestimmung darüber nicht vorhanden, wohl aber die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß bei der Wahl darauf Rücksicht genommen werden möge.

Präsident: Nach dem Protokoll über die vorgenommenen Wahlen hat dabei folgendes Verfahren stattgefunden. Es sind das vorige Mal bei der Wahl von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern jedesmal 2 Namen auf die Zettel geschrieben worden. Nach demselben Verfahren werden also nun 3 Namen für die Hauptdeputirten und nach diesen 3 Namen für die Stellvertreter auf die Stimmzettel zu schreiben sein. Wie früher würde dann zweimal die absolute Stimmenmehrheit stattfinden müssen und das dritte Mal die relative Stimmenmehrheit eintreten haben. Wenn ein Bedenken dagegen nicht vorwaltet, so würden wir nun zur Wahlhandlung schreiten können, und ich ersuche den Herrn Stellvertreter, neben mir Platz zu nehmen.

Nachdem hierauf die Stimmzettel vertheilt und von 37 Mitgliedern bezeichnet worden waren, ergaben sich für Hrn. Bürgermeister Hübler 34 und für Hrn. Bürgermeister D. Deutrich 23 Stimmen, welche sonach als Mitglieder für die Deputation bestimmt waren.

Nachdem Herr Bürgermeister D. Deutrich seinen Dank ausgesprochen, ging man zur zweiten Abstimmung über, wobei keine absolute Stimmenmehrheit vorfiel; bei der dritten Abstimmung dagegen wurde Herr v. Minckwitz mit 15 Stimmen als Mitglied gewählt. Es wurde hierauf zur Wahl der Stellvertreter geschritten, und von 36 anwesenden Mitgliedern erhielten Secr. v. Zedtwitz 19, v. Beust 17, D. Crusius 13, v. Lüt-

tichau 9 Stimmen. Der Erstere war sonach als erster Stellvertreter gewählt, wofür er gegen die Kammer seinen Dank aussprach.

Als zweiter Stellvertreter erhielt bei der anderweiten Abstimmung v. Beust 26, D. Crusius 18 Stimmen. Da bei dem Bestern die absolute Stimmenmehrheit nicht statt fand, mußte zum dritten Scrutinium übergegangen werden, worauf D. Crusius mit 24 Stimmen als dritter Stellvertreter gewählt wurde.

Präsident: Ungeachtet wir noch einen Gegenstand für die öffentliche Session auf der Tagesordnung haben, so wird doch wohl, da noch eine geheime Sitzung zu halten ist, die Tagesordnung abgebrochen werden müssen.

Der Präsident schließt hierauf die öffentliche Sitzung nach 2 Uhr, und es geht nun die Kammer zu einer geheimen Sitzung über.

Acht und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 14. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (Nachträgliche Abstimmung über den Art. 161. II. Theil, VIII. Kapitel. Von der Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion. Art. 172—182. Meineid, Gotteslästerung etc.) —

Die Sitzung wurde 10½ Uhr eröffnet. Anwesend waren 36 Mitglieder. Das Protokoll ward verlesen, nach einer Bemerkung des Bürgermeisters Deutrich, daß statt „constitutionelle Stände“ es heißen müsse: „künftige Ständeversammlung“ genehmigt und von dem Grafen Bisthum-Eckstädt und v. Erdmannsdorf mit vollzogen.

Auf der Registrande befanden sich 1) Protokoll-Extrakt der II. Kammer, das Königl. Dekret wegen des Beitrags der alterländischen Ritterschaft zu den Staatsbedürfnissen der Jahre 1830 u. 1831 betreffend. 2) Prot.-Extr. der II. Kammer, die Genehmigung der Schrift wegen der Landtagsordnung betr. (Wird das Ablassen der Schrift erfolgen.)

Dann eröffnete das Präsidium der hohen Kammer, daß der Amtshauptmann v. Biedermann wegen unaufschieblicher Dienstgeschäfte vom 16. bis mit 19. d. M. Urlaub zu haben wünsche, und der Graf Hohenthal wegen überkommenen Unwohlseins sein heutiges Außenbleiben entschuldigt zu sehen wünsche.

Hierauf wurde zur Tagesordnung, der Fortsetzung der Berathung über das Criminalgesetzbuch, übergegangen, und vom Präsidium ersucht die Rednerbühne zu besteigen, äußert

Referent Prinz Johann: Es ist zunächst noch rückständig ein Punct aus dem 161. Art. Bei der Berathung über denselben war die Deputation beauftragt worden, Vorschläge zu machen. Hierüber ist sie heute Morgen mit den Königl. Commissarien übereingekommen. Es war die Frage, ob bei dem Punct 4. im 161. Art. (vergl. Nr. 45. d. Bl. Seite 606 flg. und Nr. 46. S. 611.) „Wenn sich mehrere Personen zu der Ausführung des Verbrechens zusammenrottirt haben“; die Todesstrafe in lebensläng-